



BEZIRK KÜSSNACHT

Schadenwehr-Reglement

gültig ab 01. Januar 1996

Der Bezirksrat Küssnacht,

gestützt auf § 19, Abs. 1, der Verordnung über die Schadenwehr vom 24. Januar 1994,

beschliesst:

Sämtliche Begriffe beziehen sich in gleicher Weise auf Männer und Frauen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zuständigkeit

- ¹ Die Schadenwehr obliegt dem Bezirksrat, soweit die Zuständigkeit aufgrund des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke (GOG) und der kantonalen Verordnung über die Schadenwehr nicht einem andern Organ übertragen ist.
- ² Der Bezirksrat ist für die Handhabung des Schadenwehrwesens unmittelbar verantwortlich.
- ³ Der Bezirksrat kann Aufgaben an eine Kommission übertragen.

II. Vorbeugender Brandschutz

Art. 2 Aufgabe

Der vorbeugende Brandschutz hat die in den §§ 5 bis 10 der Verordnung über die Schadenwehr vom 27. Januar 1994 festgelegten Aufgaben zu erfüllen.

Art. 3 Feuerschau

1. Der vorbeugende Brandschutz besteht aus der Feuerschau.
2. Die Aufsicht über die Feuerschau obliegt der Feuerwehrkommission.

Art. 4 Kosten

Die Kosten für die Feuerschau gehen zulasten des Bezirks. Die Aufwendungen für Nachkontrollen gehen zulasten des Verursachers.

III. Schadenwehr

Art. 5 Aufgaben

1. Die Feuerwehr leistet Hilfe bei Brandfällen, Elementarereignissen, Oel- und Wasserunfällen sowie bei Ereignissen, die einen technischen Einsatz erfordern.
2. Sie hat auf Verlangen in anderen Gemeinden Hilfe zu leisten.

3. Hilfeleistungen unter Feuerwehren sind grundsätzlich unentgeltlich. Hingegen gehen Kosten für Verpflegung und Verbrauchsmaterial zulasten der Einsatzgemeinden.
4. Die Feuerwehr Küssnacht ist Stützpunkfeuerwehr. Sie kann daher auch zur Hilfeleistung bei grossen Schadenereignissen beigezogen werden.
5. Die Feuerwehr erbringt auf Rechnung des Veranstalters bzw. Verursachers Dienstleistungen wie
 - a) Verkehrsdienst, namentlich bei Festanlässen oder anderen öffentlichen Veranstaltungen
 - b) Feuerwachen
 - c) technische Einsätze

Art. 6 Organe

Die Organe sind:

- a) Bezirksrat
- b) Feuerwehr-Kommission
- c) Feuerwehr-Oberkommandant
- d) Kommandant Feuerwehrstützpunkt Küssnacht
- e) Kommandant Ortsfeuerwehr Immensee
Kommandant Ortsfeuerwehr Merlischachen

Art. 7 Zuständigkeit

- a) Bezirksrat

- a) Beschlussfassung über den jährlichen Voranschlag im Bereich Schadenwehr
- b) Beschlussfassung über Investitionskredite im Bereich Schadenwehr
- c) Festsetzung der jährlichen Ersatzabgabe gemäss Art. 23
- d) Wahl der Feuerwehr-Kommission
- e) Wahl des Feuerwehr-Oberkommandanten
- f) Wahl des Kommandanten Feuerwehrstützpunkt Küssnacht
Wahl der Kommandanten Ortsfeuerwehr Immensee und Merlischachen
- g) Wahl der Vice-Kommandanten
- h) Wahl der Feuerschauer
- i) Behandlung der Gesuche um Befreiung von der Ersatzabgabe
- j) Behandlung der Gesuche um Dispensation vom Feuerwehrdienst
- k) Behandlung von Einsprachen gegen Entscheide der Feuerwehr-Kommission

Art. 8**b) Feuerwehrkommission****1. Zusammensetzung**

- von Amtes wegen der zuständige Bezirksrat als Präsident
- Feuerwehr-Oberkommandant
- Kommandant Feuerwehrstützpunkt Küssnacht
- Kommandant Ortsfeuerwehr Immensee
- Kommandant Ortsfeuerwehr Merlischachen
- Vice-Kommandant Küssnacht, als Pikettchef
- Feuerschauer

2. Aufgaben

- a) Vorbereitung und Antragstellung zu allen in die Zuständigkeit des Bezirkrates fallenden Geschäfte gemäss Art. 7, 20 und 22 dieses Reglementes
- b) Aufsicht über die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr
- c) erstellt Pflichtenhefte für Oberkommandant, Feuerwehrkommandanten, Pikettchef, Atemschutzchef und Materialwart Küssnacht
- d) jährliche Berichterstattung über die Tätigkeit der Feuerwehren an den Bezirksrat.

Art. 9**Feuerwehr-Oberkommandant**

Der Feuerwehr-Oberkommandant hat die verantwortliche Leitung und Aufsicht über die Stützpunkt- und Ortsfeuerwehren gemäss Pflichtenheft als integrierender Bestandteil dieses Reglementes.

Art. 10**Feuerwehr-Kommandanten**

Die Feuerwehren werden durch ihren jeweiligen Kommandanten geführt. Jedem Kommandanten steht ein Vice-Kommandant als Stellvertreter zur Seite. Das Pflichtenheft des Feuerwehrkommandanten ist ebenfalls integrierender Bestandteil dieses Reglementes.

IV. Dienstpflicht und Ersatzabgaben**Art. 11****Dienstpflicht**

1. Die Leistung der Feuerwehrepflicht richtet sich nach § 17, Abs. 2, der Verordnung über die Schadenwehr vom 24. Januar 1994.
2. Männer und Frauen sind in ihrer Wohnsitzgemeinde Feuerwehrepflichtig.
3. Die Feuerwehrepflicht besteht ab dem 1. Januar des vollendeten 20. bis zum 31. Dezember des vollendeten 52. Altersjahrs.
4. Der Eintritt in die Feuerwehren des Bezirks Küssnacht steht allen tauglichen feuerwehredienstpflichtigen Personen offen. Sollten mehr Bewerber vorhanden sein, als dies der Höchstbestand gemäss Art.14 zulässt, werden sie auf eine Warteliste gesetzt.

5. Die Feuerwehrrpflicht wird erfüllt durch:
 - a) Feuerwehrrdienst in einer Feuerwehr im Bezirk Küssnacht mit jährlicher Absolvierung von mindestens 5 Übungen
 - b) die Entrichtung einer Ersatzabgabe
6. Die Verfügung der Feuerwehrrkommission betreffend Dienstleistung bei der Feuerwehr, kann innert 20 Tagen ab Zustellung, beim Bezirksrat, mittels begründeter Einsprache, angefochten werden.
7. Wer Mindestens 25 Dienstjahre geleistet hat, wird von der Ersatzabgabepflicht befreit.
8. Als Dienstjahre in der Feuerwehr zählen nur jene Jahre, in denen die Dienstpflicht gemäss Art.11 Abs. 5 lit. a erfüllt wurde.

Art. 12 Ersatzabgabe

1. Der Bezirksrat beschliesst alljährlich die Höhe der Ersatzabgabe auf Grund der steuerpflichtigen Einkommen bei Verabschiedung des Voranschlages.
2. Die Ersatzabgabe wird von der Bezirkskasse gleichzeitig mit der ordentlichen Steuerrechnung veranlagt und erhoben.
3. Beim Besuch von weniger als 5 Übungen pro Jahr, ist die volle Feuerwehr-Ersatzabgabe geschuldet.
4. Gegen die Veranlagung durch die Bezirkskasse, kann innert 20 Tagen ab Zustellung, beim Bezirksrat schriftlich Einsprache erhoben werden.

Art. 13 Befreiung von der Feuerwehrrpflicht

1. Von der Feuerwehrrpflicht sind befreit:
 - a) Personen, die eine IV-Rente beziehen oder wegen schwerer Behinderung keinen Feuerwehrrdienst leisten können
 - b) Personen, die infolge gesundheitlicher Schädigung durch den Feuerwehrrdienst für den aktiven Dienst untauglich geworden sind
 - c) Personen, die 25 Jahre aktiven Feuerwehrrdienst geleistet haben
 - d) Ehegatten von Feuerwehrrdienstleistenden sowie -befreiten gemäss Buchstaben a, b und c, sofern sie in ungetrennter Ehe leben
 - e) Angehörige des Polizeikorps
2. Von der Feuerwehrrpflicht können, auf Gesuch hin, Alleinerziehende, die Kinder bis zur Beendigung der Volksschule betreuen, befreit werden.

V. Mittel der Feuerwehr

Art. 14 Personell

1. Die Feuerwehren des Bezirks Küssnacht umfassen einen Sollbestand von 150 Personen.
2. Die Aufgliederung ist wie folgt:
 - Stützpunkfeuerwehr Küssnacht 90 Personen
 - Ortsfeuerwehr Immensee 30 Personen
 - Ortsfeuerwehr Merlischachen 30 Personen
3. Die Bestände sind detachementweise in eine Korpskontrolle einzutragen. Das Feuerwehr-Inspektorat, die Bezirkskanzlei, das Bezirkskassieramt, der Oberkommandant, die Kommandanten und Vice-Kommandanten erhalten jährlich ein Verzeichnis der Feuerwehreingeteilten.

Art. 15 Materiell

1. Die notwendigen Gerätschaften und die persönlichen Ausrüstungsgegenstände werden vom Bezirk zur Verfügung gestellt.
2. Die notwendigen Anlagen werden vom Bezirk zur Verfügung gestellt,
3. Die Feuerwehr Küssnacht wird als Stützpunkt-B-Feuerwehr ausgebildet und ausgerüstet. Die Ortsfeuerwehren Immensee und Merlischachen werden in der Ausbildung und Ausrüstung als Löschzüge gehalten.

VI. Ausbildungs- und Übungsdienst

Art. 16 Ausbildung und Übungen

1. Es sind jährlich 7 Mannschaftsübungen und 1 Hauptübung durchzuführen. Die vom Kanton angeordnete Inspektionsübung kann eine Hauptübung ersetzen. Jährlich sind mindestens 3 Kader-, 6 Pikett- und 6 Atemschutzübungen durchzuführen. Die notwendigen Spezialistenübungen werden durch die Kommandanten festgelegt.
2. Die Dauer einer Übung hat mindestens 2 Stunden zu betragen.
3. Die Kaderangehörigen und Spezialisten haben, zwecks Weiterbildung, die Kurse des Kantons sowie diejenigen der Regional- und Bezirksverbände zu besuchen. Diese gelten als Bestandteil des jährlichen Ausbildungsprogrammes.
4. Die Mitglieder der Feuerwehr sind verpflichtet, an allen Übungen, Inspektionen und Einsätzen teilzunehmen.
5. Die Übungstätigkeit wird im Jahresübungsplan des Feuerwehr-Oberkommandanten festgelegt. Dieser geht in doppelter Ausführung vor Beginn der Übungen an das kantonale Feuerwehrinspektorat. Eine Kopie erhält der zuständige Vertreter des Bezirksrates.

Art. 17 Dispensation und Entschuldigungen

1. Der Kommandat kann für die Nichtteilnahme an Ernstfalleinsätzen eine schriftliche Begründung verlangen.
Nichtteilnahme an Übungen ist rechtzeitig dem Feuerwehrkommando unter Angabe der Gründe zu melden.
2. Als Entschuldigungen gelten:
 - a) Krankheit / Unfall (Arzzeugnis oder Arztbesuch)
 - b) Militärdienst
 - c) berufliche oder ferienhalber begründete Ortsabwesenheit
 - d) Trauerfälle in der Familie / Ausübung der öffentlichen Rechtspflege
 - e) in allen anderen Fällen entscheidet der Feuerwehr-Oberkommandant

VII. Alarmwesen und Einsatz der Feuerwehr**Art. 18 Alarmierung**

1. Für die Alarmierung wird das Alarmsystem SMT eingesetzt. Im Störfall an der Alarmzentrale oder der Verbindungsleitung PTT kann auch der Feuealarm der Zivilschutzsirenen eingesetzt werden.

Pikettdienst

2. Über das ganze Jahr wird an Wochenenden und Feiertagen ein Pikettdienst bereitgestellt. Die Organisation erfolgt durch das Kommando der Stützpunktfeuerwehr. Der Vertreter des Bezirksrates, der Feuerwehr-Oberkommandant und die Feuerwehrkommandanten erhalten eine Pikettliste.

Art. 19 Einsatz der Feuerwehr

1. Auf dem Einsatzplatz übernimmt der zuerst am Schadenort eingetroffene Offizier das Kommando, später der ranghöchste Offizier. Bei deren Abwesenheit übernimmt die ranghöchste Person das Kommando.
2. Der Einsatzleiter trifft die nötigen Anordnungen. Er ist berechtigt, auf dem Schadenplatz befindliche Zivilpersonen zur Hilfeleistung beizuziehen.
3. Der Einsatzleiter ordnet die Verpflegung, die Entlassung der einzelnen Detachements, den Nachtdienst und spezielle Überwachungen an. In erster Linie sind auswärtige Mannschaften zu entlassen.
4. Der zuständige Einsatzleiter hat dafür zu sorgen, dass sämtliche Fahrzeuge und Geräte unverzüglich in einsatzbereiten Zustand gestellt und in das Gerätelokal gebracht werden.

VIII. Besoldung und Versicherung

Art. 20 Sold und Entschädigung

1. Sold und Entschädigungen für sämtliche Dienstleistungen der Feuerwehr werden vom Bezirksrat festgelegt.
2. Für Ausbildungskurse wird eine Pauschalentschädigung entrichtet, deren Höhe vom Bezirksrat festgelegt wird.
3. Im Einsatzdienst gehen die Kosten für die Verpflegung aller Mannschaften zulasten des Bezirkes.

Art. 21 Versicherung

1. Der Bezirk schliesst die gemäss § 16 der Verordnung über die Schadenwehr notwendigen Personen-, Sach- und Haftpflichtversicherungen ab.
2. Alle im Feuerwehrdienst erlitten Unfälle und Krankheiten sind dem Kommandanten unverzüglich zu melden. Dieser besorgt die weiteren Formalitäten.
3. Wird gegen einen Feuerwehreingeteilten, infolge der Ausübung seines Feuerwehrdienstes, ein Buss- oder Strafverfahren eingeleitet, so übernimmt der Bezirk die Anwalts- und Gerichtskosten. Hat ein Feuerwehreingeteilter hingegen in grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Weise Anlass zur Einleitung eines Verfahrens gegeben, so kann der Bezirk auf den Fehlbaren zurückgreifen.

Art. 22 Auszeichnung

Nach 20-jährigem Feuerwehrdienst (mindestens 5 Übungen pro Jahr) überreicht der Bezirk Küssnacht jedem Mitglied eine Auszeichnung. Die Kosten des Geschenks bestimmt der Bezirksrat.

IX. Finanzierung

Art. 23 Ersatzabgabe Feuerwehrbeitrag Kostenüberwälzung

1. Zur kostendeckenden Finanzierung des Aufwandes der Feuerwehr und der Feuerschau, erhebt der Bezirk Ersatzabgaben nach Massgabe der §§ 20 und 22 der Verordnung über die Schadenwehr vom 24. Januar 1994.
2. Soweit rechtlich möglich, werden die Aufwendungen der Feuerwehr dem Verursacher überbunden (z.B. technische Hilfeleistungen, Oelwehreinsätze, Verkehrsunfälle, Fehlalarme, Ordnungs- und Wachdienst). Diese Mittel kommen der Finanzierung der Feuerwehr zugute.

X. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 24 Aufhebung früheren Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle ihm widersprechenden Erlasse, insbesondere das Feuerwehr-Reglement des Bezirks Küssnacht am Rigi vom 23. Februar 1978, aufgehoben.

Art. 25 Erlass durch den Bezirksrat

Der Bezirksrat Küssnacht hat das Reglement über die Schadenwehr im Bezirk Küssnacht mit Beschluss Nr. 275 vom 15. November 1995 erlassen.

Art. 26 Genehmigung durch den Regierungsrat

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz hat das Reglement über die Schadenwehr im Bezirk Küssnacht mit Beschluss Nr. 2223 vom 19. Dezember 1995 genehmigt.

Art. 27 Inkrafttreten

Das Reglement über die Schadenwehr im Bezirk Küssnacht wird auf den 1. Januar 1996 in Kraft gesetzt.

Küssnacht, den 15. November 1995

NAMENS DES BEZIRKSRATES KÜSSNACHT

Der Bezirksammann

Der Landschreiber

Urs Baumberger

Ruedi Gössi